STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über die Änderung der Bebauungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Sauerwasen - zwischen Wasenstraße, Kirnachstraße und Rieten-West" Teilgebiet "Am Schauinslandweg" im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 07.02.1990 die Änderung der Bebauungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Sauerwasen zwischen Wasenstraße, Kirnachstraße und Rieten-West" Teilgebiet "Am Schauinslandweg" im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Teilgebiets ergibt sich aus dem Übersichtsplan vom 29.08.1988

§ 2 Bestandteile der Änderung

Die Änderung besteht aus dem geänderten Textteil und der Begründung vom 30.03.1989 sowie dem Übersichtsplan i. M. 1 : 5000 vom 29.08.1988.

§ 3 Ziele der Änderung

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Sauerwasen - zwischen Wasenstraße, Kirnachstraße und Rieten-West", der seit 04.07.1963 rechtsverbindlich ist, werden folgende Abschnitte aufgehoben:

Bei Wohngebäuden ist zur Schaffung zusätzlicher Schlafkammern der Ausbau des Dachraumes mit zwei Giebelkammern, die ausschließlich durch Giebelfenster belichtet werden, zulässig.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 07.02.1990

Bürgermeisteramt In Vertretung

Kiihn

Erster Bürgermeister

